

### Anlage 3

Gemeinde Dettingen unter Teck  
Landkreis Esslingen

#### **Gemeinderatsbeschlüsse vom 25.09.2017 – Vorlage 124/2017 ö Förderung von Modernisierungsmaßnahmen**

Der Gemeinderat hat am 25.09.2017 auf Grundlage des Baugesetzbuches und der Städtebauförderrichtlinie folgende Rahmenbedingungen/Förderkriterien unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit für die Förderung von **privaten** Modernisierungsvorhaben bzw. Ordnungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet beschlossen:

- a. Die Förderung der Modernisierung, Instandsetzung und Umnutzung sowie des Ausbaus von Gebäuden im privaten Eigentum erfolgt in Form eines "verlorenen Zuschusses".

Unterhalb einer Grenze in Höhe von **100.000 €** der als Erneuerungsaufwand anerken- nungsfähigen Herstellungskosten beträgt die für die Errechnung des Zuschusses zu- grunde zulegende Förderquote **15 %**. Für alle anerken- nungsfähigen Herstellungskosten, die diese Grenze überschreiten, erhöht sich die Förderquote bis zur Obergrenze von **200.000 €** auf **22,5 %**. Für alle über dieser Obergrenze liegenden anerken- nungsfähigen Herstellungskosten beträgt die Förderquote **10 %**.

<b>als Erneuerungsaufwand anerkannte Herstellungskosten</b>	<b>Zuschussquote</b>
bis 100.000 €	<b>15,0 %</b>
über 100.000 € bis 200.000 €	<b>22,5 %</b>
über 200.000 €	<b>10,0 %</b>

- b. Unterhalb einer Bagatellgrenze der anerken- nungsfähigen Herstellungskosten in Höhe von **20.000 €** wird eine Förderung grundsätzlich nicht gewährt.
- c. Die Förderung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Belange des Ortsbildes in hinreichender Weise Berücksichtigung finden. Geplante Vorhaben sind dementspre- chend frühzeitig mit der Gemeinde Dettingen und der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH abzustimmen. Die in diesem Zusammenhang vereinbarten Maßgaben und Aufla- gen sind zwingend einzuhalten.
- d. Der Gemeinderat kann jeweils im Einzelfall auch abweichend von lit. a bis c über die Förderung von privaten Modernisierungsvorhaben und Ordnungsmaßnahmen entschei- den.